

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Pürgen hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 beschlossen den wirksamen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Ortsteils Pürgen wie folgt zu ändern, 13. Änderung:
 Ausweisung von Wohnbauflächen auf Fl. Nr. 373, Gemarkung Pürgen
 Das betroffene Gebiet des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt. Ein Planentwurf ist vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang in Lengenfeld erstellt worden. Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017 und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 27.11.2017 mit 05.01.2017

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 01.08.2017 mit Auslegungsbeginn vom 22.08.2017 wird aufgrund einer Planänderung aufgehoben.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche im innerörtlichen Bereich. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Menschen zu rechnen.
Pflanzen/Tiere	Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden FFH- und Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt.
Natur und Landschaft	Das Planungsgebiet liegt in der Würmmoränenlandschaft und gehört zum Naturraum 037 des Ammer-Loisach-Hügellandes, Die überplante Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Wasser	Das Planungsgebiet liegt nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines Gewässers.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
 Anschlag an die Amtstafeln
 am 17.11.2017
 abgenommen am
 Pürgen, den
 i.A.
 Vogt



Pürgen, den 17.11.2017
 i. A.

Vogt
 Vogt

Flächennutzungsplan
 Pürgen
 13. Änderung



Fl. Nr. 373